

Ende August wurde in Stuttgart ein Denkmal für Deserteure öffentlich aufgestellt und feierlich eingeweiht. Damit hat das mehr als zehnjährige Engagement der von verschiedenen Organisationen getragenen *Initiative Deserteur-Denkmal für Stuttgart* einen vorläufigen Abschluss gefunden.

Nicht gelungen ist es, das Deserteur-Denkmal in der Innenstadt neben der früheren Gestapo-Zentrale aufzustellen, wo auch zahlreiche Wehrmachtsdeserteure inhaftiert und gefoltert wurden. Die Stadt Stuttgart hat die Aufstellung des Denkmals dort bzw. an einem öffentlichen der Stadt gehörenden Ort über Jahre abgelehnt mit der Begründung, es gebe bereits ein Denkmal für alle Opfer der NS-Herrschaft.

Das Deserteur-Denkmal steht nunmehr zunächst am Eingang zum *Theaterhaus*, das diesen privaten Platz bereitwillig zur Verfügung gestellt hat. Immerhin kommen jährlich rund 300.000 BesucherInnen ins weit über Stuttgarts Grenzen hinaus bekannte *Theaterhaus*, so dass die Skulptur ihre öffentliche Funktion als *Denk-Mal* durchaus wahrnimmt. Die Stuttgarter Initiative wird sich aber weiterhin darum bemühen, einen öffentlichen und zentralen Platz für das Denkmal zu erhalten.

Wir dokumentieren einige der Reden, die bei der Eröffnungsfeier am 30. August gehalten wurden. Eine 16-seitige Dokumentation der Feier mit zahlreichen Fotos und allen Reden ist zum Preis von 5 Euro (als Schein, Scheck oder in Briefmarken; inkl. Versand) erhältlich über den Materialvertrieb



der DFG-VK, Haußmannstraße 6, 70188 Stuttgart. Als PDF-Dokument kann die Dokumentation aus dem Internet heruntergeladen werden von der Seite www.Deserteurdenkmal-Stuttgart.de

26

Manfred Messerschmidt

Missachtung der Gewissensentscheidung zwingt Soldaten in die Desertion

Was Ereignis gibt Anlass zum Rückblick auf die Erinnerungskultur in der Bundesrepublik. Jahrzehntlang hat sie nicht wahrhaben wollen, dass die Wehrmacht Hitlers Krieg geführt hat mit allen Konsequenzen ideologischer Übereinstimmung in Kriegszielen und Feindbildern. Erst in den 90er Jahren haben Bundesgerichte diesen Krieg einen verbrecherischen Angriffskrieg genannt.

In großen Teilen der Öffentlichkeit ist dennoch keine Auswirkung auf die Bewertung der Desertion im Zweiten Weltkrieg erkennbar. Noch 2002 hat die CDU/CSU-Fraktion sich gegen eine pauschale Aufhebung der Todesurteile wegen Fahnenflucht im NS-Unrechtsurteilsaufhebungs-Änderungsgesetz gesperrt. Meilenweit ist der Abstand vom Denken des englischen Kulturhistorikers Arnold J. Toynbee, der von der Fahnenflucht spricht, die eingegeben sei durch »ein ursprüngliches Gefühl«, dass die Sache, der der Soldat dienen muss, »in Wirklichkeit nicht des Dienstes würdig ist«, der von ihm verlangt wird.

In verschiedenen Auseinandersetzungen um Deserteurdenkmäler in unseren Städten ist der Fahnenflüchtige pauschal mit der Konnotation »Feigling« belegt worden. Da schimmert nach all den im Krieg gemachten Erfahrungen und dem endlich erreichten Wissensstand noch immer so etwas wie die Nachwirkung alter Volksgemeinschaftsdesiderate durch.

Aber was war Fahnenflucht in NS- und Wehrmachtszeit?

Militärjuristen betonen den politischen Charakter des Fahnenfluchtparagraphen des Militärstrafgesetzbuches. Das Delikt ist als »Treubruch« definiert worden. Die Treue brach der Deserteur Hitler, »dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes«, dem er aufgrund des von der militärischen Führung im August 1934 formulierten Eides »unbedingten Gehorsam« zu leisten hatte. Fahnenflucht war somit immer auch eine Absage an Hitler und an die NS-Weltanschauung.

Kritiker der Deserteure machen sich heute, mehr als sechzig Jahre seit Kriegsende, diesen Zu-

sammenhang nicht klar. Damit würde die todeswütige Verfolgung der Treuaufkündiger nicht eigentlich als Kennzeichen nationalsozialistischer »Reinigungsmethoden« erkannt. Militärjuristen wie der Strafrechtsprofessor und Kriegsrichter Erich Schwinge untermauerten ihr politisches Negativurteil über den Deserteur zusätzlich sozialpsychologisch: Wo sich aus den Tatumständen kein klares Bild gewinnen lasse, müsse die Persönlichkeit des Täters zu Rate gezogen werden: »Ergibt die Prüfung seiner Gesamtpersönlichkeit, dass sein Verhalten von staats- und wehrfeindlicher Gesinnung diktiert war, so kommt allein Fahnenflucht in Betracht. Dieser Schluss wird insbesondere auch dann gezogen werden können, wenn es sich um einen asozialen Menschen handelt.«

Der Heereschefrichter Karl Sack ermunterte die Heeresrichter, von der Todesstrafe Gebrauch zu machen: »Fälle unerlaubter Entfernung, die einer Fahnenflucht im äußeren Verlauf und in ihrer Wirkung nahe kommen, verdienen die gleiche Ahndung, also auch unter den bekannten Voraussetzungen und Führerlinien für Fahnenflucht die Todesstrafe«, und er forderte, einer im Anfang begreiflichen Scheu vor der Verhängung des Todesstrafe nicht nachzugeben.

Die Zahl von über 25.000 Todesurteilen der Wehrmachtgerichte hat auch zu tun mit der Völkerrechtswidrigkeit des Angriffs- und Vernichtungskrieges. Der Brutalität gegen die Bevölkerung in besetzten Gebieten entsprach die Rigorosität der Strafen gegen Soldaten, die nicht bereit waren, als politische Soldaten des Führers zu agieren.

Aus heutiger Sicht muss die Frage nach dem Recht des Staates, Soldaten ohne Rücksicht auf das Völkerrecht bei kriegerischen Unternehmen einzusetzen, eindeutig negativ beantwortet werden. Der rechtlichen Eindeutigkeit entspricht indessen die politische Realität nicht. Leider muss dies auch für die Bundesrepublik gesagt werden.

Eindeutig ist das Gewaltverbot der UN-Charta, eindeutig Artikel 26 Grundgesetz, der schon die Vorbereitung eines Angriffskrieges verbietet, eindeutig Artikel 2 des 2+4-Vertrages, wonach das vereinte Deutschland nur in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz und der UN-Charta militärisch handeln darf. Die Zustimmung des Bundestages im Oktober 1998 zum Nato-Einsatz ohne UN-Mandat im Kosovo hielt sich nicht an diese Voraussetzungen, weshalb der Vizepräsident der parlamentarischen Versammlung der OSZE, der CDU-Abgeordnete Willy Wimmer vom »Abgrund des internationalen Rechts« gesprochen hat. Direkte Folge des Krieges war dann auch eine Zunahme der serbischen und der UCK-Gewaltexzesse.

Deserteure aus Nato-Staaten haben die Konsequenzen solcher politischen Entscheidungen zu tragen. Sie werden vor Militärgerichte gestellt, deutsche Soldaten vor die ordentlichen Strafgerichte.

Anders als im Zweiten Weltkrieg können deutsche Soldaten den Dienst mit der Waffe aus Gewissensgründen verweigern. Zwei Offiziere, Transall-Piloten, taten dies im Kosovokrieg. Sie gerieten unter enormen politischen Druck. Die Verfahren zogen sich hin bis zur Entlassung nach sechs Monaten. Sie wandten sich gegen die Militarisierung der Außenpolitik, die generell Kennzeichen der out-of-area-Einsätze ist.

Die Verweigerung bestimmter Einsätze aus Gewissensgründen hilft Soldaten in völkerrechtswidrigen Kriegen, wie das Beispiel des Majors Florian Pfaff zeigt. Er weigerte sich, Kriegshandlungen im Irak zu unterstützen: »Ich beteilige mich nicht an einem Verbrechen, auch nicht auf Befehl.«

Der Soldat des Zweiten Weltkrieges konnte sich vor Gericht nicht mit Erfolg auf sein Gewissen berufen. Kein Wehrmichtsgericht hätte gewagt festzustellen, der Krieg rechtfertige eine solche Gewissensentscheidung. Im Fall des Majors Pfaff hat der 2. Wehrdienstsenat des Bundesverwaltungsgerichts diese Feststellung auf Grund der Rechtslage getroffen.

Noch eindeutiger befand im Zusammenhang mit dem Kosovokrieg ein Richter des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten: »Der Staat ist unter keinem denkbaren Gesichtspunkt berechtigt, einen Soldaten zu zwingen, gegen seinen Willen und unter Einsatz seines Lebens bei völkerrechtlich unerlaubten Handlungen mitzuwirken. Das gilt auch für Soldaten, die nicht unmittelbar an der Kriegsfront eingesetzt werden.«

Ein Soldat hätte somit unter gegebenen Voraussetzungen und wenn der Staat sich dem Völkerrecht verpflichtet fühlte, die Möglichkeit der Weigerung, am Kriege teilzunehmen. Aber ob er zu diesem Zweck die Truppe verlassen darf, wird durchaus nicht einheitlich beurteilt. Der erwähnte Berliner Richter ist der Auffassung, das Verlassen der Truppe mit dem Ziel, einem bestimmten Kampfeinsatz fernzubleiben, sei nur dann als Fahnenflucht strafbar, wenn dieser Einsatz selbst rechtmäßig sei. Anders sahen die Staatsanwaltschaften das Problem. Sie gingen davon aus, Soldaten hätten bei der Fahne zu bleiben.

»Bei der Fahne« bleiben müssen in einem völkerrechtswidrigen Krieg entgegen eigener Gewissensentscheidung – ist da nicht zu fragen, wie diese Meinung zum Grundgesetz passt? Für manchen Zeitgenossen ist dieser Satz mit Blick auf Wehrmacht und den Zweiten Weltkrieg noch heute sakrosankt. So hat Wolfgang Bötsch, der Parlamentarische Geschäftsführer der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, gegenüber dem Bonner Friedensplenum im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um das Bonner Deserteurdenkmal erklärt: Deserteure seien Menschen, die sich der Verantwortung für die Gemeinschaft entzogen. Sie herauszustellen sei eine Persiflage auf alle Deutschen, die ihren Pflichten treu nachgekommen seien.

Ein solcher völkerrechtsindifferenter Pflichtbegriff steht auf wackligen Füßen in demokratischen Gesellschaften. In manchen Ländern ist die Forderung nach einem »selektiven« Verweigerungsrecht erhoben worden. In Israel erläutert die 1982 gegründete Initiative »Jesch Gwul« (»Es gibt eine Grenze«) ihr Anliegen so: »Auch wenn der Staat das Recht hat, seine Bürger in einen Verteidigungskrieg zu schicken, so hat aber auch dieses Recht seine Grenze – die Grenze des individuellen Gewissens. Wir ermutigen Soldaten, sich zu weigern, an unmoralischen friedensfeindlichen Feldzügen teilzunehmen.«

In den USA gibt es die Gruppe »Iraq Veterans Against the War«. Sie entstand als Reaktion auf die militärgestützte Außenpolitik ohne UN-Legitimation. Auf die rechtliche Situation der Soldaten sind bisher kaum nennenswerte Auswirkungen der Arbeit dieser Gruppe erkennbar. Die Weigerung eines Leutnants, in den Irak zu gehen, führte zu einem Militärgerichtsverfahren ohne Urteil.

Der Soldat Joshua Key erlebte die US-Armee im Irak nicht als Friedensstifterin, sondern als brutale Besatzungsmacht. Die Zivilisten mussten herhalten, Prügel, willkürliche Erschießungen u.a. Fazit in seinem Buch »Ich bin ein Deserteur. Mein Leben als Soldat im Irakkrieg und meine Flucht aus der Armee«: Der Krieg sei sinnlos, er habe für die Bevölkerung alles noch schlimmer gemacht. 2003 beging Key aus seinem Heimatdorf in Oklahoma Fahnenflucht nach Kanada.

Ludwig Baumann

»Kriegsverrat ist eine Friedenstat«

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freundinnen und Freunde, dies ist für uns eine bewegende Stunde. Mit diesem Deserteurdenkmal geht uns ein später Traum in Erfüllung.

Mehr als 30.000 Opfer der NS-Militärjustiz wurden zum Tode verurteilt und über 20.000 von ihnen hingerichtet. Bis zu 100.000 Verurteilte kamen in die Zuchthäuser, Straflager, KZs und in die Strafbataillone – nur wenige überlebten. Heute sind wir vielleicht noch 20.

Die Wehrmichtsrichter haben an unseren Opfern die blutigste juristische Verfolgung der deutschen Geschichte begangen und nach dem Krieg meist Karriere gemacht. Sie sind aufgestiegen bis zu Bundesrichtern und haben die deutsche Rechtsprechung entscheidend mitgeprägt. Wenn wir rehabilitiert worden wären, hätten sie befürchten müssen, als Mordgehilfen bestraft zu werden.

Erst in seinem Urteil vom 16. November 1995 bezeichnete der Bundesgerichtshof die Militärjustiz als eine »Blutjustiz«, deren Richter »sich wegen

Der Kriegsdienstverweigerungsantrag des im Irak eingesetzten Sanitäters Agustin Aguayo blieb ohne Bescheid. Der Weigerung, im Irak zu dienen, war kein Erfolg beschieden. Im September 2006 desertierte Aguayo. Er wurde als Deserteur verurteilt.

Die Spannung im Verhältnis Völkerrecht – Militärdienst – Gewissensentscheidung bleibt offensichtlich den Demokratien noch lange erhalten – vielleicht einer Weltmacht, die selbstherrlich auftritt, ganz besonders.

Ein Denkmal für Deserteure erinnert daher in Deutschland nicht nur an das Schicksal von Deserteuren und Verweigerern im rechtswidrigen Vernichtungskrieg, sondern fordert Regierungen, Militärinstitute und Militärbündnisse auf, Gewissensentscheidungen von Soldaten zu respektieren, auch wenn sie selbst das Recht hinter politische Ziele stellen. Wird die Gewissensentscheidung missachtet, zwingt die Politik den Soldaten in die Desertion.

Dieses Signal soll vom heute in Stuttgart enthüllten Denkmal ausgehen, auch wenn die Stadt nicht bereit ist, für einen würdigen Platz an Stelle des jetzigen provisorischen zu sorgen.

Prof. Dr. Manfred Messerschmidt ist Militärhistoriker, bis 1988 wirkte er am Militärgeschichtlichen Forschungsamt in Freiburg. 2005 erschien sein Buch »Die Wehrmachtjustiz 1933-1945«.



Rechtsbeugung in Tateinheit mit Kapitalverbrechen hätten verantworten müssen«. Nicht einer ist bestraft worden. Ihre Opfer waren bis 2002 vorbestraft, fast alle sind vorbestraft verstorben.

Mein Freund Kurt Oldenburg und ich desertierten Anfang 1942. Wir wurden an der Grenze verhaftet und in Bordeaux zum Tode verurteilt. Bei den Vernehmungen, aber auch noch in der Todeszelle wurden wir gefoltert, weil wir unsere französischen Freunde, die uns bei der Flucht geholfen hatten, nicht verraten haben.

Wie ich heute aus meiner Akte weiß, wurde das Urteil sieben Wochen später in zwölf Jahre Zuchthaus umgewandelt – was ich aber nicht erfuhr. Ich lag zehn Monate in der Todeszelle – Tag und Nacht an Händen und Füßen gefesselt. Jeden Morgen, früh, wenn die Wachen wechselten, dachte ich: »Jetzt holen sie dich!« – und wenn sie an der Zelle vorbei waren, dann war ich wieder für einen Tag gerettet. Es war ein Grauen, das mich heute noch traumatisch verfolgt.